



Posaunenwerk

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Anlage 2

Hygieneempfehlungen

zur Durchführung kultureller Veranstaltungen im Freien –

hier insbesondere Veranstaltungen der Musik durch Posaunenchor

Die aufgestellten grundsätzlichen Kriterien haben die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus, gültig ab 08. Juni 2020, (PDF) zur Grundlage.

Die Durchführung und der Besuch einer kulturellen Veranstaltung im Freien, insbesondere einer kulturellen Aufführung wie zum Beispiel eine Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur, zulässig.

Diese Erlaubnis gilt nur, wenn die Veranstaltung vorab behördlich genehmigt ist.

In der Regel wird die Genehmigung nur erteilt, wenn ein geeignetes Hygienekonzept durch den Veranstalter vorgelegt wird.

Eine Mustervorlage für ein Hygienekonzept ist dieser Empfehlung angefügt

Kulturelle Veranstaltungen im Freien

RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

In der Verordnung des Landes Niedersachsen vom 08.06.2020 über die Infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus heißt es in § 1 (5c):

- ¹*Abweichend von Absatz 5 Satz 1 sind die Durchführung und der Besuch einer kulturellen Veranstaltung im Freien, insbesondere einer kulturellen Aufführung wie zum Beispiel eine Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur, zulässig,*
- *wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie während der Veranstaltung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört, einhält.*
- ²*Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 250 Personen nicht übersteigen.*
- ³*Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt.*
- ⁴*Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Zu- und Abfahrt sowie Hygienemaßnahmen für den Besuch der Veranstaltung zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern.*
- ⁵*Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers sowie Datum und Uhrzeit der Veranstaltung zu dokumentieren und diese Daten für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann; andernfalls darf der Zutritt zur Veranstaltung nicht gewährt werden.*
- ⁶*Die Dokumentation nach Satz 5 ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.*
- ⁷*Spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung sind die Daten der jeweils betreffenden Person zu löschen.*
- ⁸*Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 6.*
- ⁹*Für Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1, die ausschließlich von Personen in geschlossenen Fahrzeugen besucht werden, gilt ausschließlich § 1 Abs. 7 entsprechend.*

Das **Posaunenwerk Hannover** hat am 06.06.2020 von der Corona-Hotline des Landes Niedersachsen die Auskunft erhalten, dass – da es keine Einschränkungen gibt an der Stelle – dieses auch für Musikveranstaltungen von Posaunenchorern gilt. Auch darauf vorbereitende Proben sind im Freien möglich.

Stand 12.06.2020

HYGIENEKONZEPT

FÜR KULTURELLE VERANSTALTUNGEN DER POSAUNENCHOR-MUSIK IM FREIEN

Mustervorlage

- Alle Mitwirkenden und Besucherinnen und Besuchern werden vor der geplanten Veranstaltung über die bestehenden Hygieneregeln informiert (Mitwirkende per E-Mail oder Telefon; Besucherinnen und Besucher über örtliche Presse und andere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit).
- Personen mit Atemwegserkrankungen sollten nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
- Besucherinnen und Besucher werden am Eingang von der Veranstalterin oder dem Veranstalter bzw. von dafür bestimmten Personen in Empfang genommen und zu freien Plätzen geleitet und am Ende der Veranstaltung auch wieder hinausbegleitet.
- Wenn möglich werden für Einlass und Ausgang verschiedene Wege vorgehalten.
- Auf Begrüßungs- oder Verabschiedungsrituale wie Händeschütteln oder Umarmungen wird verzichtet.
- Der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m unter Personen, die nicht zu einer Familie bzw. einer Hausgemeinschaft gehören, muss immer eingehalten werden.
- Wenn in Ausnahmefällen dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund- Nase-Bedeckung zu tragen.
- Zwischen den Bläserinnen und Bläsern sollte ein Abstand von mind. 2 m eingehalten werden. Der Abstand zur Dirigentin oder zum Dirigenten sollte mind. 3 m betragen.
- Der Abstand zu den Zuhörenden muss ebenfalls mindestens 3 m betragen.
- Jede Bläserin, jeder Bläser sollte ihren/seinen eigenen Notenständer sowie eigenes benötigtes Notenmaterial benutzen, bzw. Notenmaterial, das derzeit nur von dieser einen Person genutzt wird.
- Es darf nur auf dem eigenen Instrument und dem eigenen Mundstück gespielt werden.
- Das Kondenswasser aus den Instrumenten ist auch draußen sorgsam zu entsorgen.
- Die benötigte Fläche für den Posaunenchor sollte abgesperrt sein.
- Es ist Sorge zu tragen, dass niemand den für den Posaunenchor abgesperrten Bereich betritt.
- Alle Zubehörmaterialien (Instrumentenkoffer, Instrumentenständer, Notentasche, ...) verbleiben in unmittelbarer Nähe der Musiker.
- Jede*r muss sein Instrument persönlich aus- und einpacken.
- Unterstützende Hilfen durch Nichtbläser sind nicht gestattet (z.B. Notenpult oder Noten festhalten bei Wind)
- Evtl. vorhandene Sanitärräume dürfen nur einzeln betreten werden; Ausnahme bilden notwendige Begleitungen von Kindern oder von Personen mit Hilfebedarf.
- In den Sanitärräumen stehen Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung.
- Eventuell anfallender Müll ist in einem Plastikbeutel zu sammeln und nach der Veranstaltung zu entsorgen.
- Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln Sorge zu tragen.
- Der Veranstalter ist für das Beantragen notwendigen Genehmigungen verantwortlich.
- Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller geltenden Vorschriften und Handlungsempfehlungen verantwortlich.